

Marktanalyse
nach
§ 107 Abs. 5 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
für die
Netzgesellschaft Gütersloh mbH

I. Beschreibung des Mutterunternehmens Stadtwerke Gütersloh GmbH

Die Stadtwerke Gütersloh GmbH (SWG) ist ein kommunales Energieversorgungsunternehmen (EVU). Die SWG ist ein Tochterunternehmen der Stadt Gütersloh mit einem Anteilsbesitz von 50,1 % und der Stadtwerke Bielefeld GmbH (SWB) mit einem Anteilsbesitz von 49,9 %. Mit Konsortialvertrag vom 19. November 2001 hatte sich die SWB im Wege einer Kapitalerhöhung mittels Bareinlage an der SWG beteiligt.

Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung, der Bezug, der Handel, der Transport und die Verteilung von Strom, Gas, Wasser und Wärme. Darüber hinaus werden von der SWG der öffentliche Personennahverkehr und die Bäder betrieben. Die SWG beschäftigte in 2009 durchschnittlich insgesamt 380 gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte. Die Anzahl der Auszubildenden belief sich auf 36 Personen.

Die Jahresergebnisse sind im Wesentlichen durch die Überschüsse aus der Strom-, Gas- und Wasserversorgung positiv beeinflusst. Die Bereiche Personennahverkehr und Bäder sind defizitär.

II. Energie- bzw. wettbewerbsrechtliche Vorgaben

1. Genehmigung des Netzbetriebs

Die Netzgesellschaft soll als Tochterunternehmen der SWG den Netzbetrieb in 2010 aufnehmen. Grundsätzlich bedarf die Aufnahme des Netzbetriebs der Genehmigung durch die Landesregulierungsbehörde. Im Falle einer vom Gesetzgeber veranlassten Entflechtung nach § 7 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geht die Genehmigung auf die Netzgesellschaft über (siehe nachfolgender Abschnitt).

2. Rechtliche Entflechtung

Die Verpflichtung zur Gründung der Netzgesellschaft ergibt sich aus den Vorschriften des EnWG. Nach § 7 EnWG ist die SWG als vertikal integriertes EVU verpflichtet, den Betrieb der Strom- und Gasverteilungsnetze hinsichtlich der Rechtsform unabhängig von den anderen Tätigkeitsbereichen (Energie- und Wasserverkauf, Bäderbetrieb und Verkehrsbetrieb) auszuführen. Die Gründung der Netzgesellschaft ist somit ein durch den Gesetzgeber veranlasster Vorgang.

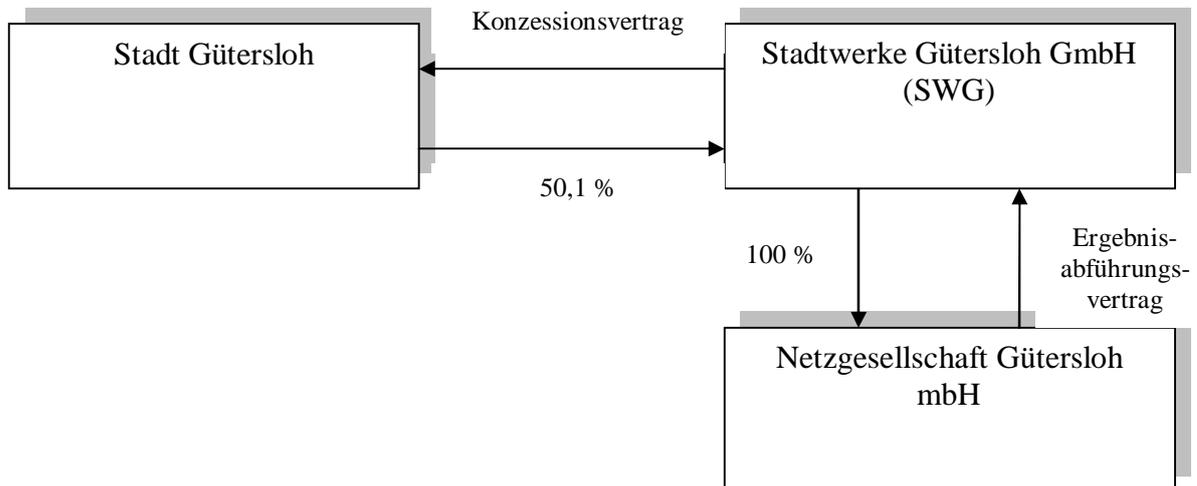
3. Operationelle bzw. personelle Entflechtung

Hinsichtlich der Personalzugehörigkeit greifen die Vorschriften des § 8 EnWG. Danach sind Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, den Netzbetrieb hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Netzgeschäfts unabhängig von den anderen Tätigkeitsbereichen auszuführen. Diese Vorgabe hat zur Konsequenz, dass ein Mindestbestand von Personal auf die Netzgesellschaft überzugehen hat. Es handelt sich dabei um Personen, die mit Leitungsaufgaben betraut sind oder die die Befugnis zu Letztentscheidungen haben. Sie dürfen zukünftig keine Angehörige von betrieblichen Einrichtungen der SWG mehr sein.

III. Beschreibung der zu gründenden Netzgesellschaft Gütersloh mbH

Die Netzgesellschaft soll ihre Geschäftstätigkeit in 2010 aufnehmen. Sie ist als ein 100 %iges Tochterunternehmen der SWG vorgesehen. Die Gesellschaft wird zukünftig das Stromverteilungs-, Gasverteilungs- und Wasserverteilungsnetz der SWG betreiben. Darüber hinaus wird das Zähl- und Messwesen von der Netzgesellschaft ausgeführt. Es ist beabsichtigt, die Übertragung des vollständigen Netzbetriebs auf der Grundlage eines Verpachtungsmodells durchzuführen. Das wirtschaftliche Eigentum der Verteilungsanlagen verbleibt somit bei der SWG. Die Netzgesellschaft betreibt die Netze für eigene Rechnung und im eigenen Namen. Die Netzgesellschaft zahlt an die SWG als Eigentümerin einen Pachtzins. Betrieb und Instandhaltung der Netze werden von der Netzgesellschaft ausgeführt. Erneuerungen und Erweiterungen (Investitionen) obliegen der SWG. Ziel ist es, weiterhin ein einheitliches Netzeigentum zu gewährleisten. Konzessionsnehmer als Eigentümer der Netze bleibt unverändert die SWG.

Der organisatorische und gesellschaftsrechtliche Aufbau stellt sich wie folgt dar:



Organe der Netzgesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Die Einrichtung eines Aufsichtsrats ist nicht vorgesehen. Die Netzgesellschaft kann sich nur an Gesellschaften beteiligen, die nicht in der Erzeugung, dem Vertrieb oder dem Handel mit Energie tätig sind. Hier sind neben dem Gemeindefirtschaftsrecht die einschlägigen Vorschriften des EnWG zur rechtlichen Entflechtung zu beachten.

Das Stammkapital der Netzgesellschaft beträgt 25.000 Euro. Der Jahresabschluss wird entsprechend der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft. Die Prüfung nach §§ 53 ff. HGrG ist ebenfalls vorzunehmen.

Damit die Netzgesellschaft ihrem gesellschaftlichen Zweck nachkommen kann, soll Personal von der SWG auf die Netzgesellschaft übertragen werden. Es sollen insgesamt ca. 100 Mitarbeiter nach § 613a BGB auf die neue Gesellschaft übergehen. Darüber hinaus ist ein Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Netzgesellschaft und der SWG vorgesehen.

IV. Marktumfeld und Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft

Die Netzgesellschaft führt die angestammten Tätigkeiten im Bereich der Strom-, Gas- und Wasserverteilung sowie des Zähl- und Messwesens der SWG fort. Die Netzgesellschaft ist damit unverändert i.S.v. § 107 Abs. 1 GO NRW privilegiert tätig. Durch die Gründung der Netzgesellschaft wird kein neuer Mitbewerber auf den regionalen Märkten im Handwerk und in der mittelständischen Wirtschaft geschaffen. Die Netzgesellschaft im Verbund mit der SWG werden unverändert ein großer Nachfrager von Arbeits- und Dienstleistungen im Bereich der Unterhaltung und des Betriebs der Energie- und Wassernetze bleiben. Somit werden weiterhin, ein Großteil der Aufträge für Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen an die Unternehmen im örtlichen Handwerk und Gewerbe vergeben.

In die Netzgesellschaft fließen keine öffentlichen Mittel, die zu Wettbewerbsnachteilen für die hiesigen Unternehmen führen können.

V. Chancen und Risiken

Die Netzgesellschaft wird zukünftig voraussichtlich Gewinne erwirtschaften, die allerdings rückläufig sein werden. Ursache ist die von der Bundesregierung ab 2009 eingeführte Anreizregulierung. Im Rahmen der Anreizregulierung werden für die Netzentgelte durch die Regulierungsbehörden Erlösobergrenzen festgelegt. Die Erlösobergrenzen sind von der Netzgesellschaft zwingend einzuhalten. Sie dürfen nicht überschritten werden. Ausgangspunkt für die Erlösobergrenzen bis 2012 (Erdgas) bzw. 2013 (Strom) bilden die letzten genehmigten Netzkosten der Kalkulationsperiode 2008, die sich nach den Grundsätzen der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) ergeben haben. Sie werden über einen Zeitraum von 5 Jahren von den Regulierungsbehörden kontinuierlich gesenkt. Am Ende des fünfjährigen Zeitraums findet nach den Vorgaben der StromNEV und GasNEV immer wieder eine Kostenprüfung statt, die für den Senkungspfad der nachfolgenden 5 Jahre bindend ist.

In der ersten Phase von 2010 bis 2012 (Erdgas) bzw. 2013 (Strom) übernimmt die Netzgesellschaft die genehmigten Netzentgelte der SWG. Die Netzentgelte werden von der Netzgesellschaft der SWG und anderen Energielieferanten (z. B. Yello) ab 2010 in Rechnung gestellt.

Die Aufwendungen der Netzgesellschaft werden durch das an die SWG zu zahlende Pachtentgelt und das Betriebsführungsentgelt bestimmt. Diese Kosten bilden zukünftig wesentliche Bestandteile der Netzentgelte. Bei der Bemessung der Pachthöhe wurde vom Gesetzgeber in § 4 Abs. 5 StromNEV bzw. GasNEV eine Obergrenze eingeführt. Sie gewährleistet, dass für die Kunden durch das Verpachtungsmodell im Vergleich zur Übertragung des Eigentums keine höheren Netzentgelte entstehen.

VI. Fazit

Die Gründung der Netzgesellschaft ist im Wesentlichen ein durch die Vorgaben des Energie- bzw. Wettbewerbsrechts motivierter Vorgang. Nach § 7 EnWG ist die SWG verpflichtet, den Netzbetrieb in einer rechtlich selbständigen Gesellschaft zu führen. Damit handelt es sich unverändert um eine wirtschaftliche zulässige Betätigung i.S.v. § 107 Abs. 1 GO NRW. Für die heimische Wirtschaft ergeben sich durch die gesellschaftsrechtliche Trennung keine Nachteile. Wie bisher werden die Aufträge für Investitionen und Netzunterhaltung hauptsächlich an regional ansässige Unternehmen vergeben. Somit entsteht keine Konkurrenz für die heimische Wirtschaft. Die Netzgesellschaft wird auch in den folgenden Jahren Gewinne erwirtschaften, die allerdings durch die regulierenden Vorgaben des Gesetzgebers sinken werden.

Gütersloh, den 29. Januar 2010

WRG
Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Lüke
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

i. V. Huxoll
Diplom-Kaufmann
Diplom-Verwaltungswirt